

Art—Lawyer Magazin

DIE ALLTÄGLICHKEIT DER PORNOGRAFIE

Autor: Art Lawyer RA Jens O. Brelle
Datum: 14.01.2004

Angeblich sei es nicht nur luststeigernd, sondern auch gesund für Männer, eine weibliche Brust oder ihre Abbildung zu betrachten. Tatsache ist, man kann sich kaum noch bewegen, ohne Abbildungen weiblicher Brüste zu begegnen. Nacktheit, Sex und Porno sind Alltag.

Im Fernsehen beobachtet man ehemalige Pornodarsteller beim Versuch, seriöse, „jugendfreie« Schauspieler zu werden. Mancher Pornostar fühlt sich berufen, in die Politik zu gehen. Die Werbung bedient sich zunehmend der Pornoästhetik. Fotografen wie Terry Richardson oder Tony Ward haben den Models die Angst vor dem Pickel am Hintern genommen, indem sie Pickel und „close-ups« ästhetisierten. Das Modelabel Sisley stellte Richardson als Hausfotografen ein und wirbt nun in Fußgängerzonen mit verschwitzten und verrutschten Höschen oder schlüpfrigen Großaufnahmen von Körperflüssigkeiten auf Sisley-Stoffen. Der Versuch, mit pornoinspirierter Fotografie für Schocks zu sorgen, kann auch in die Hose gehen. Das „Herrenmagazin« GQ druckte Arbeiten des Künstlers Thomas Ruff, für die er Pornobildchen aus dem Internet künstlich verfremdete. Der Presse-Grosso-Anwalt Dr. Auer fand Ruffs Fotostrecke zu freizügig und ließ Deutschlands Grossisten die angeblich heiklen Stellen „mit Filzschreibern und Aufklebern« schwärzen.

Was ist an der Fotografie primärer Geschlechtsorgane heikel? Wo beginnt Pornografie, wo sind die Grenzen zur Kunst? Fragen an den Hamburger Medienanwalt Jens Olaf Brelle.

Die ehemalige Pornodarstellerin Michaela Schaffrath las vor einigen Monaten in der „Harald Schmidt Show« aus ihren „Erinnerungen« vor. Darin beschrieb sie recht explizit die erste Begegnung mit dem Penis Rocco Siffredis und was sie damit gemacht hat. Pornografie? Beschränkt sich unser heutiges Verständnis von Pornografie auf visuelle Darstellungen oder sind in letzter Zeit auch Texte wegen „pornografischen“ Inhalts beanstandet worden?

Brelle: Die Regelung in § 184 StGB ist klar: Die Verbreitung von pornografischen Schriften ist verboten. Das Gleiche gilt für Ton- und

Die Alltäglichkeit der Pornografie (Anfang)

Art—Lawyer Magazin

Bildaufnahmen. Das Problem ist heutzutage nicht mehr die Darstellung von sexuellen Inhalten. Sex ist normal. Kritische Fälle ergeben sich jedoch im Zusammenhang mit Kinderpornografie. Hier wird - zu Recht - der Schwerpunkt der Strafverfolgung gelegt. „Prominente“ Fälle von Pornografie gab es in letzter Zeit nicht.

Wie definiert das Gesetz Pornografie?

Brelle:

Schon in den Schriften des antiken Griechenlands taucht das Wort auf, das den Darstellungen und Beschreibungen anrühriger Sexualität bis heute ihren Namen gibt. „Pornographos“ bezeichnete das Schreiben über Prostituierte. Und schon damals provozierte Sexualität das Establishment.

Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt. Pornografie ist die betonte Hervorhebung der Geschlechtsorgane, z. B. durch Vergrößerung oder durch starkes Spreizen der Schenkel. Als Faustregel sollen etwa dienen: bei der Frau die Sichtbarkeit der Schamlippen, beim Mann die Sichtbarkeit des erigierten Penis (Richtwert der Rechtsprechung: etwa ab einem 45-Grad-Winkel).

Sind im juristischen Alltag die Sichtbarkeit der primären Geschlechtsorgane und der Erektionsgrad des Penis die einzigen Unterscheidungsmerkmale zwischen Pornografie und Nichtpornografie?

Brelle: Die Einstufung eines Werks als Pornografie beurteilt sich nach den von der Rechtsprechung zu § 184 StGB entwickelten Kriterien. Die Kasuistik ist dabei vielfältig: So wurden höchstrichterlich Fälle mit so genannten Wunderspiegeln oder Stereoskopaufnahmen behandelt. Pornografisch soll auch die Darstellung von Anal- bzw. Oralverkehr sein. Der bloße Sexualakt muss jedoch noch keine Pornografie sein.

Fotos, die den amerikanische Künstler Jeff Koons beim Analsex mit seiner damaligen Frau Ilona Staller („Ciccolina“) zeigen, hängen in Museen und Galerien, offenbar ohne als Pornografie eingestuft zu werden. Ebenso enthält der Film „Baise-moi“ der Französin Virginie Despentes mehrere explizite Darstellungen von Geschlechtsakten, zum Teil mit anschließender Tötung des Geschlechtspartners. Wie kamen diese Werke an der „Zensur“ vorbei?

Die Alltäglichkeit der Pornografie (Fortsetzung)

Art—Lawyer Magazin

Brelle: Nach deutschem Recht kann selbst bei Vorliegen so genannter harter Pornografie nach der verfassungsrechtlich geschützten Kunstfreiheit noch Kunst vorliegen, die nicht verboten werden darf. Kunstfreiheit und Jugendschutz sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts immer abzuwägen.

Wie könnte eine moderne, liberalere Gesetzgebung für den Umgang mit „Pornografie“ aussehen? Welchen Rahmen sollten Gesetze bilden um die gesellschaftliche Realität besser abzubilden?

Brelle: Eine schwierige Sache. Zum einen ist die Kunst frei. Und Kunst definiert derjenige, der sie macht. Nicht der Betrachter. Zum anderen: Der Staat bzw. die Gesellschaft hat einen Erziehungsauftrag. Also auch den Auftrag zum Jugendschutz. Der richtige Weg ist wohl, hier die goldene Mitte zu finden.

Erstmals veröffentlicht in:
M Publication 03 Surprise, Januar 2004

KONTAKT:

Art Lawyer
RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage
20457 Hamburg-Speicherstadt
Telefon +49 (0)40 24 42 18 46
Telefon +49 (0)40 24 42 18 48
E-Mail info@art-lawyer.de
Internet <http://www.art-lawyer.de>

Die Alltäglichkeit der Pornografie (Fortsetzung)